



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

XXII. GP.-NR
2396 /AB

2005 -02- 09

zu 2418 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSG-10001/0266-I/A/4/2004

Wien, - 8. FEB. 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2418/J der Abgeordneten Dr. Kräuter und GenossInnen** wie folgt:

Frage 1:

Betreffend die Reorganisation des Hauptverbandes im Jahr 2001 sind hinsichtlich der Konzepterstellung insgesamt fünf Aufträge erteilt worden. Wie schon im Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2004/2, Rechnungshof Zl. 860.024/002-E1/04, in dem aus Gründen des Datenschutzes keine Namensbekanntgabe erfolgt ist, nehme auch ich von Mitteilungen über die Identität der Berater Abstand.

Inhalt der Verträge war ua. eine begleitende Evaluierung der Vorschläge zur Neustrukturierung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Es sollten frühere Studien analysiert, ein Konzept für die Neustrukturierung entworfen, Vorschläge für die Diskussion in politischen Gremien aufbereitet, eine juristische Problemanalyse erarbeitet sowie die ASVG-Novelle vorbereitet werden.

Bei der Umstrukturierung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger stand die Einführung moderner Managementmethoden im Vordergrund.

Externe Beratungsleistungen sind notwendig gewesen, da unterschiedliche Rechtsauffassungen bestanden haben, die geklärt werden mussten. Auch wenn Teile der Hauptverbandsreform vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden, ist die Reform insgesamt sinnvoll gewesen.

Frage 2:

Es handelte sich jeweils um Verhandlungsverfahren mit einem Bieter (freihändige Vergabe). Aufgrund der großen Dringlichkeit wurde von der Einholung von Vergleichsangeboten Abstand genommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es bis zum 1. September 2002 keine bundesgesetzlichen Vorschriften für die Vergabe von Rechtsberaterdienstleistungen im Unterschwellenbereich gab. Es war daher an sich bei derartigen Vergaben keine Einholung von Vergleichsangeboten notwendig.

Frage 3:

Die für diese Aufträge aufgewendeten Beträge können dem in Frage 1 zitierten Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes entnommen werden.

Frage 4:

Es wurden keine Schadenersatzforderungen gestellt, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. Der Rechtsanwalt haftet seiner Partei nach Lehre und Rechtsprechung für die Unkenntnis der Gesetze sowie einhelliger Lehre und Rechtsprechung, nicht jedoch dafür, dass ein von ihm eingenommener Rechtsstandpunkt in der Folge von der Rechtsprechung nicht geteilt wurde. Genauso wie ein Rechtsanwalt seiner Partei nicht haftet, wenn ein von ihm eingenommener, an sich vertretbarer Rechtsstandpunkt in der Folge von der Rechtsprechung nicht geteilt wird, haftet auch ein Sachverständiger nicht, wenn ein nach den Regeln der Wissenschaft erarbeitetes Gutachten in der Folge nicht standhält.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:

